

# **Reglement über die schulergänzende Betreuung**

---

vom **Tag. Monat Jahr**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Ziele .....	3
Art. 3	Angebotsdefinition .....	3
Art. 4	Finanzierung und Unterstützung.....	4
Art. 5	Datenschutz.....	4
Art. 6	Förderbeiträge .....	4
<b>II.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
Art. 7	Zuständigkeiten .....	5
Art. 8	Rechtsmittel.....	5
Art. 9	Verordnung.....	5
Art. 10	Inkrafttreten .....	5

# Reglement über die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Schübelbach vom **Tag. Monat Jahr**

Die Gemeindeversammlung von Schübelbach,

gestützt auf

das kantonale Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210)

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Durchführung und die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung der Gemeinde Schübelbach.

### **Art. 2 Ziele**

- 1 Die Gemeinde Schübelbach stellt das Angebot an schulergänzender Betreuung sicher.
- 2 Die Unterstützung durch die Gemeinde Schübelbach verfolgt folgende Ziele:
  - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
  - b) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes;
  - c) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
  - d) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe;
  - e) Verbessern der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
  - f) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

### **Art. 3 Angebotsdefinition**

- 1 Die Gemeinde Schübelbach bietet schulergänzende Betreuungsangebote für Kinder der Kindergarten- und Primarstufe an.
- 2 Die schulergänzenden Betreuungsangebote stehen allen Kindern offen, welche den Kindergarten oder die Primarschule der Gemeinde Schübelbach besuchen.
- 3 Der Gemeinderat kann an Stelle oder in Ergänzung von gemeindeeigenen Angeboten Dritte mit der Durchführung von Betreuungsangeboten beauftragen.

- 4 Die Betreuungsangebote sind freiwillig. Sie können einzeln, d.h. modular, in Anspruch genommen werden.
- 5 Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einzelner Module.
- 6 Die Aufnahme von Kindern richtet sich nach der Verfügbarkeit der Plätze. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch die zuständige Abteilung. Bei Bedarf wird eine Warteliste geführt.
- 7 Der Ausschluss eines Kindes von den schulergänzenden Betreuungsangeboten ist möglich. Die Einzelheiten sind in der Verordnung geregelt.

#### **Art. 4 Finanzierung und Unterstützung**

- 1 Die Kosten der schulergänzenden Betreuung werden durch Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde getragen.
- 2 Die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten wird vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.
- 3 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungseinheit nicht beansprucht, ist der Beitrag der Erziehungsberechtigten dennoch geschuldet. Ausnahmen sind in der Verordnung geregelt.

#### **Art. 5 Datenschutz**

- 1 Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung der Anmeldung für die schulergänzende Betreuung damit einverstanden, dass die zuständige Abteilung personenbezogene Daten der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten bearbeitet.
- 2 Die Weitergabe von besonderen Personendaten bedarf der Zustimmung der Betroffenen beziehungsweise der Erziehungsberechtigten.
- 3 Die Erziehungsberechtigten können in die über ihr Kind gesammelten Daten Einsicht nehmen. Darunter fallen Notizen, Korrespondenz und Protokolle, nicht jedoch persönliche Notizen der Mitarbeitenden, die als Gedankenstütze dienen.

#### **Art. 6 Förderbeiträge**

- 1 Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 7 Zuständigkeiten

- 1 Die zuständige Abteilung führt das schulergänzende Angebot und stellt den Betreuungsvertrag aus.
- 2 Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.
- 3 Allfällige Verfügungen werden vom Schulrat erlassen.

### Art. 8 Rechtsmittel

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Schulleitung kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Schulleitung nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Arbeitstagen seit Zustellung dem Schulrat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Schulrat entscheidet selbst.
- 2 Gegen Verfügungen des Schulrats kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### Art. 9 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

### Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. September 2020 mit Beschluss Nr. 260.

An der Gemeindeversammlung beraten am XX. Monat Jahr.

An der Urnenabstimmung angenommen am XX. Monat Jahr.

Vom Regierungsrat genehmigt am XX. Monat Jahr mit Beschluss Nr. XXX.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. XXX vom XX. Monat Jahr tritt dieses Reglement per XX. Monat Jahr in Kraft.



Gemeinderat Schübelbach

Der Präsident:  
Othmar Büeler

Der Gemeindeschreiber:  
Martin Müller